

Geschäftsbedingungen für Mitgliedschaften/Spielberechtigungen Golfplatz Breitenfurt GmbH (Betreiber)

1. Der Antrag auf Ausstellung von persönlichen Jahresspielberechtigungen muss schriftlich an den Betreiber gestellt werden. Die Ausstellung der ersten Spielberechtigung wird erst durch einseitige Annahme des Antrages durch den Betreiber wirksam (die Vorschreibung einer Gebühr gilt als Annahme). Rechtsanspruch auf Annahme besteht keiner. Mit einseitiger Annahme erhält der Antragsteller bis auf weiteres jährlich Jahresspielberechtigungen, die er nur persönlich ausüben kann.
2. Mit einer Mitgliedschaftskategorie PAR 3 hat das Mitglied kein freies Spielrecht; mit der Kategorie PAR 4 hat das Mitglied ein freies Spielrecht Montag-Donnerstag den ganzen Tag, Freitag bis 12:00 (letzte Abschlagszeit) – Feiertage sind ausgenommen. PAR 5 Mitglieder haben ein freies Spielrecht Montag-Sonntag incl. Feiertage. Die Driving Range und alle Übungsanlagen stehen allen Mitgliedern Montag-Sonntag rangefree zur Verfügung. Mitglieder mit einer ruhenden Vorgabe sind hiervon ausgenommen. Ermäßigungen bei Partnerclubs stehen allen aktiven Mitgliedern zur Verfügung. Diese Ermäßigungen können jährlich variieren und sind nicht fixer Bestandteil der Mitgliedschaft bzw. des Spielrechtes. Die Jahrestarife werden gemäß dem geltenden Verbraucherpreisindex jährlich angepasst.
3. Bei einer gewählten Mitgliedschafts-/ Spielberechtigungsform mit einer anteiliger Einschreibgebühr (Kategorie PAR 5) wird die Einschreibgebühr in den ersten drei aufeinander folgenden Jahren der Jahresspielgebühr hinzugerechnet. Im darauffolgenden vierten Jahr bekommt das Mitglied den vergünstigten Jahrestarif der Kategorie PAR 5 vorgeschrieben.
4. In den Genuss einer vergünstigten Anschlussmitgliedschaft können nur Personen kommen, die mit einem Hauptmitglied in einem gemeinsamen Haushalt wohnen und verheiratet sind. Das Hauptmitglied haftet für die Bezahlung der Gebühren des Anschlussmitgliedes.
5. Wird eine Mitgliedschaft/Spielgebühr ermäßigt erworben (z.B.: Reduktionen ab 30.9.), kann die Kündigung erst nach einer vollen Saison als Mitglied/Inhaber einer Spielberechtigung eingereicht werden.
6. Eine Überschreitung einer Altersgrenze (Kinder, Jugendliche, Studenten und Senioren) in der laufenden Saison bis zum 30. 8. führt zu einer Umstellung in die entsprechende Spielberechtigung, Mitgliedschaft und/oder Kautionsstufe für diese Saison.
7. Die erste Jahresspielberechtigung beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags und Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren, sie endet mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahres. Die Berechtigungen der Folgejahre beginnen mit Zahlung der vorgeschriebenen Jahresgebühren und enden mit Ablauf der jeweiligen Kalenderjahre.
8. Eine außerordentliche Kündigung durch den Betreiber aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen schwerer Verstöße gegen vertragliche Bestimmungen, ist jederzeit möglich. Eine Kündigung der Spielberechtigung durch den Spielberechtigten ist unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist (bis jeweils 30.9.) zum Ende jedes Kalenderjahres möglich.
9. Eine ev. geleistete Kautions wird frühestens nach Ablauf des vierten auf das Jahr der Erlangung der Spielberechtigung folgenden Jahres rückerstattet. Der Betreiber ist erst dann zu einer Rückzahlung der Kautions verpflichtet, wenn die Anzahl der Vollmitglieder (Kategorie PAR 5) 500 übersteigt. Die Kautionsrückzahlung hat bis zum 31. 3. des Folgejahres zu erfolgen. Die Kautionsmitgliedschaften sind frei handelbar. Wird das Seniorenalter erreicht, wird die Differenz der Kautions ausbezahlt, wenn alle Vorgaben für eine Auszahlung (Vollmitgliederanzahl = 500) gegeben sind.
10. Der Betreiber hat mit dem Golf Club Breitenfurt einen Nutzungsvertrag abgeschlossen. In diesem sind die Bedingungen geregelt, zu denen der Verein und dessen Mitglieder die im Besitze des Betreibers stehenden Einrichtungen (Platz, Range, Infrastruktur) nutzen können. Als Entgelt für diese Leistungen ist der Betreiber berechtigt, die Gebühren für Greenfee und Rangefee, Handicapverwaltung sowie Turniergebühren direkt den Spielern in Rechnung zu stellen und einzuheben.
11. Solange diese Nutzungsvereinbarung gültig ist, kann der Spieler sämtliche Einrichtungen des Golfplatzes Breitenfurt, nach Maßgabe der jeweils gültigen Vorschriften und seiner Spielberechtigung, nutzen. Voraussetzung ist jedoch die fristgerechte, vollständige Bezahlung sämtlicher vom Betreiber vorgeschriebenen Beträge.
12. Voraussetzung für eine Zweitmitgliedschaft (PAR4 und PAR5 – Kategorien) ist eine aktive Mitgliedschaft in einem österreichischen Golfclub (ordentliches Mitglied des ÖGVs). Bei Auflösung der Hauptmitgliedschaft aus welchen Gründen auch immer, muss die Differenz zur Hauptmitgliedschaft im GC Breitenfurt (in der selben Kategorie; zzgl. (N)ÖGV Abgaben) nachbezahlt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausstellung einer beantragten Zweitmitgliedschaft – die Entscheidung darüber obliegt ausschließlich der Golfplatz Breitenfurt GmbH.
13. Die Jahresgebühren und sonstige Vorschreibungen sind spätestens 14 Tage nach Vorschreibung zur Zahlung fällig. Werden vorgeschriebene Beträge nicht bei Fälligkeit gezahlt, können geschäftsübliche Verzugszinsen und Mahnspesen in Rechnung gestellt werden.
14. Werden trotz schriftlicher Mahnung die vorgeschriebenen Beträge an den Betreiber nicht vollständig bezahlt, oder wird grob und/oder nachhaltig gegen die geltenden Sicherheitsvorschriften bzw. trotz Abmahnung wiederholt gegen sonstige Vorschriften des Betreibers verstoßen, dann kann der Betreiber die Spielberechtigung fristlos kündigen. Diese Maßnahmen stellen keinen Verzicht auf evtl. offene Forderungen dar.
15. Der Spielberechtigte/Mitglied ist verpflichtet, sich vor der Nutzung der Golfanlage über alle Nutzungs-, Sicherheits-, Platz- und Verhaltensvorschriften zu informieren und diese uneingeschränkt zu respektieren. **Insbesondere wird auf das behördlich verordnete Betretungsverbot der Vogelschutzzone ausdrücklich hingewiesen.** Die Nutzung der Golfanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
16. Eine Haftung des Betreibers für Sach- bzw. Personenschäden bzw. für Verlust oder Diebstahl von Eigentum des Spielberechtigten ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
17. Spieler haften für etwaige Personen- und/oder Sachschäden, die durch ihr Spiel verursacht werden. Der Betreiber verweist in diesem Zusammenhang auf die im Golfsport üblichen Sicherheits- und Etikettevorschriften sowie auf spezifische Platzregeln und empfiehlt den Abschluss einer ausreichenden Golfhaftpflichtversicherung. **Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Driving Range nur rd. 150m lang ist und sich hinter den Fangnetzen die Spielbahn 2 befindet. Ein Überschlagen der Fangnetze gefährdet Spieler in diesem Bereich – für Personen- und/oder Sachschäden haftet ausschließlich der Range-Spieler.**
18. Die Golfplatz Breitenfurt GmbH darf die angegebenen Daten für eigene Werbezwecke und Zusendungen von Informationsmaterial verwenden und EDV-mäßig verwenden.
19. Angebote des Golfplatzes Breitenfurt sind freibleibend. Druckfehler, Irrtümer und jederzeitige Änderungen (auch dieser Geschäftsbedingungen) sind vorbehalten.

Sämtliche personenbezogene Bezeichnungen sind in geschlechtsneutraler Form zu verstehen und beziehen sich auf beide Geschlechter in gleicher Weise.

Stand Sept.2011